

310. Epidemienpolizei. Die Direktion des Gesundheitswesens berichtet:

Professor Dr. Eichhorst wünscht, daß auf die Verordnung vom 15. Januar 1916 betreffend Besuche bei Patienten mit ansteckenden Krankheiten in den Krankenhäusern des Kantons Zürich nochmals zurückgekommen werde, da der Verkehr durch offene Türen wegen Gefahr der Übertragung von Infektionskeimen durch Luftzug auf die Besuchenden absolut ausgeschlossen werden müsse. Auch eine eventuelle direkte Berührung zwischen Kranken und Besuchern müsse verhindert werden. Die Beaufsichtigung in den Besuchszeiten könne nicht immer so rigoros ausgeführt werden, wie es sein sollte. Professor Dr. Eich-

horst schlägt, im Gegensatz zum Entwurf der Spitalkommission, vor, daß auch kein Verkehr durch die offenen Fenster gestattet werden dürfe.

Bei den jetzt bestehenden Absonderungshäusern der großen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur, wo auch die dem Boden zunächst gelegenen Krankenzimmer Hochparterre-Zimmer sind, deren Fenster durchschnittlich über Mannshöhe vom Erdboden liegen, würde zwar ein Verkehr durch die offenen Fenster keine Gefahr bedeuten, weil eine beabsichtigte Berührung von Besucher und Besuchten nicht möglich sei. Hingegen könnten bei Absonderungshäusern auf dem Lande, die z. B. im Barackenstil gebaut wären, diese Verhältnisse anders liegen und der beabsichtigte Schutz vor Übertragung beim Verkehr bei offenen Fenstern dadurch illusorisch werden.

Um die Verordnung für alle Verhältnisse zu Stadt und Land gleich wirksam zu machen, beantragen wir, den § 3 der genannten Verordnung dahin abzuändern, daß im Schlußsatz des ersten Absatzes der Passus „durch die offenen Fenster oder Türen“ ersetzt wird durch: „bei geschlossenen Fenstern und Türen“. Die Verordnung ist noch nicht in der Gesetzessammlung erschienen und ist nun mit dieser Korrektur zu publizieren.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Schlußsatz des § 3, Absatz 1 der Verordnung betreffend Besuche bei Patienten mit ansteckenden Krankheiten in den Krankenhäusern des Kantons vom 15. Januar 1916 erhält folgende Fassung:

„Diese dürfen mit den Kranken nur bei geschlossenen Fenstern oder Türen verkehren.“

II. Die Verordnung ist mit dieser Korrektur in die Gesetzessammlung und die Separatabzüge aufzunehmen.

III. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens und Publikation der Berichtigung im Amtsblatt.